VERORDNUNG (EWG) Nr. 645/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der Anfangskontingente 1986 für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors im Handel zwischen Spanien und Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Regelung für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal (1), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 können Spanien und Portugal bei bestimmten Erzeugnissen des Weinsektors bis zum Ende der ersten Übergangsstufe mengenmäßige Beschränkungen in Form von jährlichen Kontingenten anwenden. Das Anfangskontingent für 1986 ist festzusetzen auf 0,1 v. H. der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Einfuhrmitgliedstaats in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, oder auf den Durchschnitt der Einfuhren aus dem neuen Mitgliedstaat in den letzten drei Jahren vor dem Beitritt, für die Statistiken vorliegen, wenn dies zu einer höheren Menge führt.

Die derzeit vorliegenden Statistiken zeigen, daß für die Festsetzung des Anfangskontingents das erste der vorgenannten Kriterien anzuwenden ist.

Für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 entspricht das Kontingent dem um ein Sechstel verminderten Anfangskontingent.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 wird das mit dieser Verordnung festgesetzte Kontingent bei Portugal dem in Anwendung von Artikel 269 der Beitrittsakte bestimmten Kontingent für Einfuhren aus der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 hinzugezählt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 1986 gelten folgende Anfangskontingente:

a) bei der Einfuhr nach Spanien:

(in Hektoliter)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingent für 1986
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben:	29 000
	ex B. Wein, anderer als der unter Tarifstelle A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C:	
	— Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C	
	C. andere:	
	I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger	
	II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol	

(1) ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

b) bei der Einfuhr nach Portugal:

(in Hektoliter)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anfangskontingent für 1986
22.05	Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben: ex B. Wein, anderer als der unter Tarifstelle A genannte, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C: — Wein in anderen Umschließungen als Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von mindestens 1 bar und weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C C. andere: I. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger II. mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol	7 100

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident